



## Zusammenfassung unseres Treffens vom 10.12.2023

Stichwort: „Regeln“

Anwesende: Stefan Mebs, Isabel Viñado Gascon, Patrick Plehn, Renate Teucher, Martin Wein, Aliko Bürger, Fabian Engler, Hans-Joachim Kiderlen, Wolfgang Sohst

Der Begriff der Regel ist in mehrerer Hinsicht antagonistisch strukturiert, und zwar:

- im **normativen** und **deskriptiven** Sinne; darin unterscheiden sich vor allem der naturwissenschaftliche und der juristische Regelbegriff;
- im **imperativen** Sinne der regelsetzenden Autorität einerseits und der Seite der **faktischen** Regeladressat:innen;
- im Sinne eines selbständig **abstrakten** Gegenstandes einerseits, beispielsweise als gesetzliche Vorschrift, gegenüber ihrer **praktischen** Funktionen
- in der Unterscheidung ihrer allgemeinen **Geltung** und ihrer konkreten **Wirksamkeit**;
- in der Ordnung der **möglichen Zwecke** einer Regel z.B. aus handlungsleitendem Erkenntnisinteresse, politischem Herrschaftsinteresse oder sozialem Ordnungsinteresse, und
- im Sinne ihrer **Anwendungsgenauigkeit**; mathematische Regeln weisen hier ein nahezu absolutes Maximum auf, während moralische Alltagsregeln einen sehr unscharfen Bedeutungs- und damit Anwendungshorizont haben.

Eine erste Frage hierzu betrifft die **Entstehung von Regeln**. Wenn man davon ausgeht, dass theologische Begründungen der Ordnung der Welt keine befriedigende Erklärung der Regelmäßigkeit weder des unpersönlichen Universums noch und insbesondere menschlicher Ordnungen sind, so muss die Möglichkeit von Regeln zumindest des menschlichen Zusammenlebens das Resultat eines **evolutionären Prozesses** sein. Aus dieser Perspektive ist das menschliche Regelbewusstsein vermutlich eine Folge des allgemeinen biologischen **Überlebensinteresses**. Die höhere Abstraktion von Regeln gegenüber den praktischen Sachverhalten, auf die sie angewandt werden, setzt wiederum eine vorangehende Erfahrungspraxis voraus, aus der sich die Verallgemeinerung der Verhaltensregel ergibt. In diesem Sinne setzt das Begreifen einer Regel ein Tun voraus, wie man es künftig besser oder zumindest gleich gut tun könnte.

Von einer Regel zu unterscheiden ist ferner das **Verhaltensprinzip** und die **Maxime**. Das Prinzip ist zwar auch eine Regel, aber eine praxisfernere, also eher eine allgemeine Prüfregel, an der sich die jeweils konkrete Regel zu bewähren hat. Ähnliches gilt für die Maxime. Sie ist zwar wie die Regel ebenfalls handlungsleitend, aber nur im Hinblick auf ein langfristiges und ungefähres Handlungsziel, das nicht einmal genau bekannt sein muss. Eine weitere Frage betrifft die Unterscheidung expliziter Regeln von schlichten **sozialen Gewohnheiten**. Bereits in der griechischen Antike unterschied man zwischen einer formalen Regel und einer etablierten Sitte. Im Altgriechischen heißt ‚Regel‘ = *canonas*, das Gesetz bzw. die Sitte dagegen *nomos*. In vielen alten Gesellschaften, nicht nur in Griechenland, herrschte ganz allgemein ein scharfes Bewusstsein für die Regelmäßigkeit aller Ereignisse, sowohl der sozialen als auch jener der Natur. Es bestand aber noch kein Bewusstsein der Verschiedenheit jener beiden Sphären natürlicher und menschengemachter Regelmäßigkeiten.

Das allgemeine **Regelbewusstsein** wiederum ist nochmals auf einer höheren Ebene angesiedelt. Es äußert sich als die Fähigkeit des möglichst widerspruchsfreien Umgangs mit einem allgemeinen Methoden-, Prinzipien- und Maximenkanon, der es generell ermöglicht, aus der Mannigfaltigkeit der immer singulären Ereignisse in der Welt ein allgemeines Sollen abzuleiten. Auch die nur deskriptive Beschreibung von Naturprozessen unterliegt demselben Abstraktionsprozess, seit Beginn der Neuzeit überwiegend in mathematischer Form.

Auch imperative (also nicht nur deskriptive) Regeln wenden sich keineswegs nur an Personen. Selbst konkrete Geräte und Maschinen sollen einen bestimmten Zweck erfüllen, wenn auch in einem anderen Sinne wie das Sollen einer Person. In diesem Sinne unterwirft das menschliche Denken in regelbasierten Imperativen die ganze dem menschlichen Zugriff erreichbare Welt.

Regeln erzeugen **Ordnung**. Ihr Antagonist ist die **Unordnung**. Der Regelmäßigkeit der Welt steht folglich das Chaos der Unregelmäßigkeit gegenüber. Sie ist der Feind allen Lebens und dennoch sein täglicher Begleiter. Unregelmäßigkeit kann sich aber auch als **deterministisches Chaos** äußern, nicht nur als tatsächliche Regellosigkeit. Es geht im Umgang mit Regeln also nicht nur um eine abstrakte, formale Ordnung der Welt, sondern um eine *beherrschbare* Ordnung.

Ein weiterer Antagonist der Regelhaftigkeit der Welt ist ihre **überbordende Komplexität**. Die natürliche Welt ist bei aller Regelhaftigkeit dennoch letztlich überkomplex. Das heißt, der Geltungshorizont einer jeden induktiv gefundenen Regel ist niemals abschließend und eindeutig bestimmbar: Immer droht die Ausnahme, die eine Erweiterung der jeweiligen Regel erzwingt, und zwar *ad infinitum*.

Schon David Hume stellte deshalb radikal in Frage, ob es so etwas wie **Naturgesetze** gibt. Der Mensch könne letztlich nicht mehr tun, meinte er, als aus gewissen, immer wiederkehrenden Ereignissen des Weltgeschehens *induktiv* auf absolute Gesetze zu schließen. Deren Geltungs- und damit auch ihr Wirkungshorizont lasse sich aber niemals abschließend bestimmen. Tatsächlich hat insbesondere die moderne Physik, beispielsweise mit der Entdeckung der Quantenmechanik, bewiesen, dass bestimmte Regelmäßigkeiten der physischen Welt jeweils nur bestimmten Ebenen der physischen Wirklichkeit zugeordnet sind, auf anderen Ebenen jedoch nicht oder zumindest nicht auf dieselbe Weise gelten. So sind **quantenmechanische Regeln** lediglich auf der statistischen Ebene der großen Zahl gleichartiger Ereignisse gültig; der Verlauf des Einzelfalls ist radikal unentscheidbar.

In der Naturphilosophie unterscheidet man seit Kant zwischen ‚realistischen‘ und ‚konstruktivistischen‘ Ansätzen. Die so genannten Naturgesetze unterscheiden sich in diesem Modell von dem menschlichen Regeln durch ihre **Modalität**: Für erstere gilt ein Müssen, für letztere ein Sollen. Damit unterscheiden sich deskriptive und imperative Regeln fundamental hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Insbesondere soziale Normen sind flexibel, insofern der Ungehorsam gegen sie möglich ist, während ein Ungehorsam z.B. gegenüber den Regeln der Physik unmöglich ist. Daraus folgt jedoch *keine* Umkehrung des Herrschaftsverhältnisses in der Wirkung deskriptiver Regeln. Im Gegenteil; der moderne Mensch hat bewiesen, dass er durchaus zur Naturbeherrschung imstande ist, wenn auch nur partiell.

Eine weitere Frage ist, ob der Lauf der physischen Welt von abstrakten ‚Naturgesetzen‘ bestimmt ist. Wer dies annimmt, verpflichtet sich einem **dualistischen Weltbild**: Unter dieser Annahme müssen solche Naturgesetze in der Transzendenz ‚existieren‘ und in der physischen Wirklichkeit zwingend zur Anwendung kommen. Diese Anschauung ist aus heutiger naturwissenschaftlicher Sicht jedoch ein Überbleibsel aus früheren, theologischen Deutungen der Welt, wo ein Weltenschöpfer die Gesetze des Weltenlaufs bestimmt. Der biblische Ausdruck für ‚dualistisches System‘ ist hier ‚Offenbarung‘. Die heute herrschende Meinung geht jedoch davon aus, dass die Regelmäßigkeit physischer Abläufe ein immanentes Merkmal der **kosmischen Evolution** sind im Sinne einer Bildung von Prozessbedingungen im Zuge der kosmischen Entwicklung. Dies beruht folglich auf einer **monistischen Ontologie**.

Auch ein monistisches Weltbild schließt nicht aus, dass sich die Prozessbedingungen im Zuge der kosmischen Evolution entwickeln. Der alte Gegensatz zwischen einem **zyklischen** und einem **linearen** Weltbild ist nur ein scheinbarer. Denn selbst ein strikt linearer Weltenlauf setzt immer noch die zyklische Wiederholung vieler Prozesse voraus. Die Synthese des Gegensatzes von zyklischem und linearem Weltverlauf liefert das Bild einer spiralförmigen Entwicklung: Zwar wiederholen sich viele Ereigniszusammenhänge zyklisch; gleichzeitig befindet sich der Kosmos in einer **Metaentwicklung**. Jan und Aleida Assmann haben gezeigt, dass der Übergang zum dem linearen Weltbild im semitischen Kulturraum mit dem Postulat eines Erlösungsziels und einem tendenziell absoluten Wahrheitsanspruch verbunden war. Daraus resultierten neue, theologisch absolute **Geltungsansprüche**, was nach ihrer Auffassung eine erhebliche Steigerung der interkulturellen Aggression auslöste. Doch diese These ist umstritten.

Die Hume'sche Ungewissheit betreffend den Status von Naturgesetzen verstärkt sich nochmals erheblich im sozialen Zusammenhang. Verhaltensregeln sind unstreitig ganz anders strukturiert als naturwissenschaftliche oder gar mathematische Transformationsregeln. Soziale Regeln sind überwiegend folgendermaßen aufgebaut: Sie betreffen

- (a) ausschließlich das **zwischenmenschliche Verhalten**,
- (b) zwecks wiederholbarer Anwendung einen allgemein bestimmten **Adressatenkreis**, d.h. keine konkrete Person
- (c) ebenfalls zwecks wiederholbarer Anwendung einen **allgemein beschriebenen Sachverhalt** als ihren Anwendungsfall und
- (d) (fakultativ, d.h. nicht notwendig) **Folgen des Regelgehorsams** und -ungehorsams (Sanktion).

Die Geltung sozialer Regeln ist darüber hinaus, anders als naturwissenschaftliche oder mathematische Regeln, kultur- und epochenrelativ. Obendrein impliziert jede soziale Regel auch innerhalb einer bestimmten Kultur und Epoche die Möglichkeit der **Ausnahme** ihrer Geltung.

Daraus ergibt sich die wichtige Frage: Unter welchen konkreten Umständen gilt eine Regel? Hier ist bereits fraglich, ob die deskriptive bzw. normative Kategorisierung von Regeln überhaupt eindeutig ist. Kant meinte im Anschluss an Hume, der Mensch zwingt der Natur seine Gesetze auf. Was bedeutet es nun erkenntnistheoretisch, die Geltung einer Regel zu behaupten? Noch radikaler gefragt: Woher wissen wir selbst in einem **axiomatisch-deduktiven System**, was überhaupt eine Regel ist? Auf diese Frage muss man eine plausible Antwort geben können, um z.B. die Gewissheit der mathematischen Erkenntnisse begründen zu können. Wenn es am Ende immer nur die soziale Praxis ist, die einer Regel ihre Geltung verschafft, dann kann auch das axiomatisch-deduktive System in Wirklichkeit nur induktive Geltung beanspruchen. Diesen Einwand versucht die Metalogik und Metamathematik zu entkräften, indem sie an die Stelle der praktischen Bewährung einer abstrakten Regel die anfängliche, axiomatische Setzung einer formalen Tatsache *ohne* weitere Begründung stellt. Das Axiom ist folglich nicht wahr, sondern nur faktisch gegeben. Erst die daraus folgenden Sätze sind wahr, sofern sie sich an den impliziten Umgangsimperativ des Axioms halten.

Dies sind Fragen, die schon in den frühen, theologischen Weltbildern zu Problemen führten. Beispielsweise ist der klassische **Gottesbeweis** dem vorgenannten Verfahren ähnlich, insofern er an die Stelle eines formalen Axioms den Glauben an eine erste, absolute Regelsetzungsautorität setzt. Der Mensch ist in einem solchen theologischen Begründungszusammenhang üblicherweise das einzige Wesen, das in Lage ist, die göttlichen Regeln zu verstehen. In solchen Weltbildern ist eine Regelverletzung deshalb auch immer ein **Angriff auf die göttliche Autorität**.

Wenn man Regeln auf ihre Wirkungsweise hin betrachtet, ist der **kategoriale Sprung** von einer unendlichen Anzahl konkreter Einzelfälle zur Behauptung und Anwendung einer Regel auffällig. Die

Regel statuiert hier zunächst eine Distanz zum Sein, insofern die Regel kein Sein, sondern ein Sollen ausdrückt. Dieses Sollen muss dem Sein allerdings nicht notwendig widersprechen, sondern kann es im konservativen Sinne auch bestätigen. Beispielsweise soll ein Auto entsprechend den technischen Vorschriften immer einen bestimmten Zustand aufweisen, um zur Teilnahme am Verkehr zugelassen zu sein. Ist dies nicht der Fall, verkehrt sich der konservative in einen **seinskritischen Imperativ**: Die Regel bewahrt jetzt nicht mehr den alten, schlechten Zustand, sondern verlangt eine Veränderung der aktuellen Wirklichkeit.

Diese Unterscheidung in der Art der Wirksamkeit einer Regel weist wiederum auf eine weitere und noch grundsätzlichere Wesenseigenschaft jeder imperativen Regel hin: Jede solche Regel beabsichtigt die **Besserung** bestehender Zustände, es sei nur im Wege der Sicherung und Stabilisierung bereits bestehender, guter Zustände. In diesem Sinne ist die Evolution solcher Regeln auch jene der Möglichkeit zur abstrakten, d.h. allgemeinen **Bewertung** von Weltzuständen und -ereignissen. Regeln sind somit eine notwendige Bedingung des **guten Lebens**.

Diese Weiterung erzeugt jedoch ihrerseits neue Probleme:

1. Infolge der unendlichen Mannigfaltigkeit der pränormativen Wirklichkeit ist es bereits theoretisch unmöglich, innerhalb eines bestimmten **Normhorizontes** alle möglichen Weltverläufe normativ vorwegzunehmen. Wenn man aber nicht alle Anwendungsfälle vorhersehen kann, wie kann man dann die unvermeidlich auftauchenden Regelungslücken schließen?
2. Schon Wittgenstein warf die Frage auf, wann man überhaupt davon ausgehen kann, dass jemand eine **Regel verstanden** hat. Dies ist nämlich die Voraussetzung der persönlichen Verantwortung für den Regelgehorsam. Wer eine Regel nicht begreift, für den kann sie auch nicht wirksam werden, sondern der betreffenden Person bestenfalls zufällig erfüllt werden.
3. Der kategoriale Unterschied zwischen der **Geltung und der Wirksamkeit einer Regel** wird immer dort zum Problem, wo jemand eine Regel zwar begriffen hat, sie aber nicht akzeptiert oder schlicht ignoriert.
4. Wenn Regeln grundsätzlich der Ausdruck des Wunsches nach einer guten bzw. besseren Welt sind, so müssen wir im Moment der Etablierung einer Regel bereits wissen, was eine gute Regelung von einer schlechten unterscheidet, damit wir die beste aller möglichen Regeln etablieren können. Dies wird allgemein als die **Rechtfertigung** einer Regel bezeichnet. Regeln, die diesen Test ihrer Rechtfertigung nicht bestehen, leiden unter einem schweren Geltungsmangel. Es ist jedoch unklar, wie eine Regel eindeutig gerechtfertigt werden kann.

Anthropologisch setzte die kollektive Etablierung sozialer Regeln bzw. die allgemeine Kenntnis natürlicher Regelmäßigkeiten einen kulturell-**normativen Akkumulationsprozess** voraus. Unser gesamtes Regelwissen beruht auf der Erfahrung anderer und vorangehender Personen. Daraus ergibt sich die Frage, wann und wie diese metanormative Entwicklung der regelhaften Gestaltung des Zusammenlebens begonnen hat. Schon tierische Gemeinschaften sind häufig sehr regelmäßig geordnet, insbesondere hierarchisch. Interessant ist folglich der Übergang von der informellen tierischen Ordnung, in der es noch keine abstrakt-allgemeinen Regelsetzungsmechanismen gibt, zur formal beschlossenen Regel mit speziellen Entscheidungsgremien über die korrekte Regelanwendung. Der Übergang von der tierischen zur spezifisch menschlichen Ordnung des Zusammenlebens reicht sehr tief in die prähistorische Vergangenheit hinab und lässt sich evolutionär nur bruchstückhaft nachvollziehen.

Die Frage nach der Entstehung von Regeln kann man aber auch **entwicklungspsychologisch** stellen: Wie entwickeln Kinder im Zuge ihres Aufwachsens einen Sinn für Regeln? Dazu gibt es viele Untersuchungen. Das Baby ist gesichtsfixiert. Das Neugeborene ‚scannt‘ als Erstes die Gesichter seiner Eltern. Schon kleine Kinder erkennen aber auch Verhaltensmuster, und zwar über konkrete, sinnlich erfahrene Situationen. Das gibt ihnen fast vom ersten Lebenstag an wertvolle Orientierungshilfe. Später

erkennen wir auch die Beobachtungen anderer Personen als eigene Erfahrung an. Noch später werden wir fähig, einmal angenommene Regeln zu korrigieren und zu verfeinern. Die begründet unsere soziale Verantwortlichkeit. Am Grund des sich ergebenden Regelnetzwerks und der sich daraus immer komplexer entfaltenden Ordnung liegt die **Fähigkeit zur Mustererkennung**.

Dies beantwortet auch einen wesentlichen Teil der Frage, wie jener Subsumptionsprozess abläuft, durch den ein Lebenssachverhalt unter eine Regel und ihre Folge gebracht werden kann. Insbesondere der juristische Sachverhalt erfordert zunächst eine Zurechtmachung der theoretisch unendlichen Merkmalsmenge der Realereignisse, so dass nur die für **regelrelevant** gehaltenen Merkmale in die Sachverhaltsdarstellung übernommen werden. Diese Merkmalsmenge wird daraufhin in einen bestimmten, insbesondere kausalen Zusammenhang gebracht, der nunmehr daraufhin geprüft werden kann, ob er unter eine bestimmte Regel fällt oder nicht. Dies entspricht algorithmisch einem abstrakten Mustervergleich. Liegt eine Musterübereinstimmung vor, folgt noch die Prüfung von Ausnahmetatbeständen, die doch die die Nichtanwendbarkeit der Regel zur Folge haben können. Liegt keine solche Ausnahme vor, tritt die abstrakt vorbestimmte Regelfolge ein.

Auch die Erkennung von Mustern als Kernprozess der Regelanwendung hängt jedoch von vorangehenden Konzepten ab, die wir auf das Erfahrungsmaterial anwenden. Solche Konzepte haben aber selbst Regelcharakter. Die stetige Reduktion auf **Grundregeln** im Verlauf der Mustererkennung bedeutet allerdings auch eine zunehmende Abstraktion. Dieses Verfahren wird nur sinnvoll sein, wenn die schlussendlich angewandte Grundregel selbst eindeutig ist.

Im Umgang mit **regulären mathematischen Transformationen** wird dagegen, ähnlich wie bei der Naturbeobachtung, aus den Zustandsänderungen im Transformationsprozess unter Umständen neue Regeln abgeleitet. Dieser Entdeckungsprozess neuer mathematischer Gesetzmäßigkeiten ist aber nur möglich, wenn die vorgenommenen Transformationen selbst bereits regelmäßig verlaufen. Die Mathematik ist folglich ein Strukturgebäude aus aufeinander aufbauenden Prozessregeln.

Dem praktisch nahestehend, inhaltlich aber unverwandt sind die technischen Normierungen. Es gibt in vielen Ländern Normungsinstitute, die ihre Regelwerke teuer an die produzierende Industrie verkaufen. Auf diesem Gebiet gibt es eine juristisch relevante Abstufung der Normgeltung: Der schwächere Begriff zu ‚Norm‘ ist ‚Richtlinie‘. In der gesamten Praxis der Regelanwendung müssen die Regeln immer wieder bewusst gemacht werden. Im Arbeitsschutz gibt es die allgemeine Taxonomie der Gebote, Verbote, Warnungen und Möglichkeiten. Das Problem der Gebote ist, dass nicht klar ist, welche Folgen es hat, wenn man sich nicht daran hält; es herrscht also **Sanktionsunklarheit**.

Regelgehorsam erfordert in vielen Fällen auch die **Kooperation und Flexibilität** anderer Beteiligter. Kaufe ich einen Gegenstand im Supermarkt und bezahle bar, darf ich unter gewöhnlichen Umständen erwarten, dass man von mir nicht den vorangehenden Beweis verlangt, dass es sich um echtes und kein Falschgeld handelt. Eine solche Kooperation setzt ein gegenseitiges **Grundvertrauen** im Umgang mit Regeln voraus. Ohne dieses Vertrauen würden selbst die gerechtesten und vernünftigsten Regeln in der Praxis scheitern. Nur so können sich Verhaltensregeln dauerhaft etablieren. Dazu gehört auch die Erwartung, dass die Adressat:innen von Regeln überwiegend zum Regelgehorsam neigen, sei es aus Angst vor strafenden Sanktionen oder aus innerster moralischer Überzeugung ihrer Geltung.

Regelgehorsam ist ferner nicht mit aktivem Tun zu verwechseln. Beispielsweise stellt das chinesische Verhaltensprinzip des *Wu wei* (dt.: Nicht-tun) dem Regelgehorsam die Gelassenheit an die Seite, d.h. ein Vertrauen in den richtigen Gang der Dinge, auch ohne dies betroffenen Regeln aktiv erfüllen zu müssen. Regeln können in solchen Fällen auch durch einfaches Gewährenlassen des Ereignisverlaufs erfüllt werden.

Eine besonders wichtige Untergruppe der sozialen Verhaltensregeln sind diejenigen, die von entsprechend autorisierter Seite explizit erlassen werden, also insbesondere das, was heute im juristischen Sinne als ‚Gesetz‘ (verwandt, aber schwächer: ‚Verordnung‘) bezeichnet wird. Noch vor der Betrachtung des Inhalts solcher Regeln stellt sich jedoch die formale Frage, wer hierzu überhaupt autorisiert ist. Eine solche Autorität gliedert sich in drei unterschiedliche, einander ergänzende Teilautoritäten

1. des initialen, allgemeinen **Befehlsimperativs** (abstrakt: der Regelsetzung),
2. der **Regeldurchsetzung** und
3. der Entscheidung über Ungewissheiten der **Regelanwendung** und die Erzwingung des Regelgehorsams.

In modernen Verfassungsstaaten sind diese drei Teilbereiche der Regelungsautorität auf unterschiedliche Institutionen und Rechtskörper verteilt, nämlich die **Legislative**, die **Exekutive** (inklusive des Justizvollzuges) und die **Judikative**. In der politischen Philosophie seit der französischen Aufklärung und den entsprechenden politischen Diskursen ist die wichtigste Frage hier, wer die Autorität zur Regelsetzung hat. Diese Autorität unterliegt ihrerseits meist strengen Regeln ihrer Ausübung. Sofern diese legislativen Verfahrensregeln nicht, wie im modernen Verfassungsstaat, von einer legislativen Körperschaft erlassen werden, beruhen sie auf alter Sitte (z.B. in Großbritannien) und genießen damit einen ähnlich hohen Rang wie heutige Verfassungen. Niklas Luhmann prägte in diesem Zusammenhang den Begriff der **Verfahrensgerechtigkeit**: Die Legitimität einer Regel resultiert aus der Einhaltung der Verfahrensregeln seitens der legislativ autorisierten Personen und Körperschaften.

Dagegen wurde der nationalsozialistische deutsche Jurist **Carl Schmitt** vor einhundert Jahren schlagartig berühmt, als er behauptete, **Souverän** (im Sinne von ‚absoluter Regelsetzungsautorität‘) sei diejenige Person oder Körperschaft, die über den Ausnahmezustand entscheiden könne. Die Verhängung des Ausnahmezustandes ist jedoch nur die Suspendierung eines Bündels bereits geltender Regeln. Die Schmitt’sche Behauptung, wer Souverän sei, ist folglich schon deshalb unplausibel, weil die Ausnahme von einer Regel zunächst das Bestehen der betreffenden Regel voraussetzt. Damit aber ist die ursprüngliche und vorgängige Autorität mit logischer Notwendigkeit diejenige zur Regelsetzung und nicht diejenige ihrer Suspendierung. Im Übrigen ist heute auch das Recht zur Feststellung der Ausnahme von einer Regel institutionell beispielsweise im Petitionsrecht vieler Verfassungen geregelt.

Im Zusammenhang mit der Frage nach den Bedingungen legitimer, d.h. am Gemeinwohl orientierter und deshalb sozial mehrheitlich akzeptabler Regelsetzung steht ferner die ergänzende Frage, ob eine formal legitime Regelungsautorität überhaupt schlecht im Sinn von ‚bösen‘, d.h. **moralisch verwerflichen** Regeln erlassen kann. Im aufgeklärten Regelsetzungsverständnis kann dies durchaus passieren, nicht dagegen in theokratischen Regimes, wo angenommen wird, dass die regelsetzende Autorität unmittelbar transzendent legitimiert ist. Als sozial gute Regeln werden üblicherweise jene aufgefasst, die dem **Gemeinwohl** verpflichtet sind. Umgekehrt sind gemeinschädliche Regeln überwiegend gleichbedeutend mit ‚bösen‘ Regeln.

So genannte soziale Metaregeln dienen als Orientierungshilfen zur Feststellung, ob eine Regel ‚böse‘ oder ‚gut‘ ist. Zu solchen Metaregeln gehören beispielsweise Gerechtigkeitsprinzipien oder auch das Prinzip der Schadens- und Schmerzvermeidung. Deshalb dürfen die Lasten bestimmter Regeln beispielsweise nicht an Privilegien gekoppelt sein, wenn die jeweilige Regel als gut empfunden werden und deshalb dauerhaft akzeptabel sein soll. All dies ist jedoch nur relevant in jenem Bereich sozialer Ordnung, wo Regeln explizit gesetzt werden. **Anonym etablierte Regeln**, vorzüglich der Moral und der allgemeinen Sitten, fallen nicht darunter. Auch in informellen Zufallsgemeinschaften ergeben sich allerdings meist Hierarchien und damit Regeln, die durchaus sehr starke Geltung und Wirksamkeit haben können. In solchen Situationen dominiert häufig die negative Metaregel, dass die physisch, finanziell, psychologisch oder anderweitig stärkere Person damit automatisch auch eine allgemeine

Regelsetzungsautorität erwirbt. Dieses als sog. ‚**Recht des Stärkeren**‘ bezeichnete Metaregel ist der Prototyp einer schlechten und ggfls. sogar bösen Regel, selbst wenn eine auf diese Weise etablierte Regel sozial gar keine eindeutig schlechte Wirkung entfaltet, weil sie nicht im Konsens der Adressat:innen zustande gekommen ist.

Ein Urtyp der ‚guten‘ Regel ist wiederum die so genannte **Goldene Regel**: ‚Behandle andere Menschen so, wie du von ihnen behandelt werden willst.‘ Es ist jedoch erwiesenermaßen ein Irrtum zu glauben, diese Regel sei dem Menschen als Wesensmerkmal seiner Gattung mitgegeben. Tatsächlich ist die Goldene Regel eine **opportunistische und keine moralische Regel**. Sie besagt lediglich, dass unter Bedingungen unklarer Kräfteverhältnisse die wahrscheinlich erfolgreichste Verhaltensstrategie jene ist, die diese Regel empfiehlt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Beteiligten sich in einer längerfristigen Beziehung miteinander befinden. Wo dies nicht der Fall ist, prognostiziert die sozialempirische Forschung, dass eine Person bei momentaner Überlegenheit häufig nicht zögern wird, diese selbst unter Verletzung grundlegender moralischer Standards auszunutzen, sofern sie meint, keine Vergeltung fürchten zu müssen.

Performativ gute Regeln sind tendenziell wiederum solche, die leicht von der Mehrheit der Adressat:innen internalisiert werden. Denn nur die internalisierte Regel entfaltet ihre Wirkung gewaltfrei. Die Aufgabe der Eltern und Lehrer ist es deshalb, sich selbst überflüssig zu machen, weil die von ihnen vermittelten Regeln so stark internalisiert wurden, dass es keiner Überwachungsinstanz mehr bedarf. Nicht internalisierte Regeln können nur mit einem hohen Aufwand durch **Belohnung und Bestrafung** durchgesetzt werden.

Ein wiederum anderes Problem der formal legitimen Regelungsautorität ist ein Übermaß an Regelungen, bis hin zur bürokratischen Regelungsobsession. Mit der Regelungsautorität muss deshalb vernünftigerweise auch eine entsprechend ‚**negative**‘ **Autorität** und Verantwortung zur Aufhebung von überflüssigen oder mittlerweile sogar schädlichen Regelungen einhergehen. Eine solche Befreiung von Regeln erleichtert auch die gesellschaftliche Anpassung an veränderte Verhältnisse. Es ist jedoch ein Irrtum zu glauben, dass eine Reduktion des Regelbestandes automatisch auch eine Verbesserung der sozialen Ordnung bedeutet. Denn ein Weniger an Regeln bedeutet zugleich ein Mehr an **Interpretationsspielraum**. Das erhöht jedoch die Unsicherheit des Interpretationsergebnisses und das Risiko eines Auslegungsmisbrauchs.

Schließlich warnte bereits Hannah Arendt warnte davor, dass moderne Gesellschaften dazu neigen, immer mehr zum Ergebnis **technischer Regelproduktion** zu mutieren und damit nicht mehr das Ergebnis bewussten politischen Handelns. Auch bestehende Regeln müssen ständig auf ihre aktuelle existenzielle Sinnhaftigkeit reflektiert werden. In solchen grundlegenden Reflexionen sollte allerdings nicht in Modellen der Revolution, sondern der Evolution gedacht werden, um gesellschaftliche Destabilisierungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist es unter anderem wichtig, relativ wichtige von relativ unwichtigen Regelungsmaterien zu unterscheiden. Ein sehr wichtiges Merkmal gemeinwohlorientierter Lebensregeln ist beispielsweise die Sicherheit der Beteiligten. Aber selbst dieses oberste Prinzip gemeinwohlorientierter Ordnung kennt Ausnahmen, beispielsweise wenn eine Gemeinschaft in Gefahr gerät und von ihren Mitgliedern unter Einsatz ihres Lebens die Verteidigung der Gemeinschaft verlangt. (ws)